

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung

nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz

für die **Buslinien 589a, 589 b und 589c**

im **Linienbündel Langenau / Stadtbus („nauBus“)**

im **Alb-Donau-Kreis**



Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Verkehr und Mobilität

Schillerstraße 30

89077 Ulm

I. Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für die Buslinien 589a, 589 b und 589c im Linienbündel Langenau / Stadtbus („nauBus“) im **Alb-Donau-Kreis**. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung, wird ausdrücklich verwiesen.

Die Liniengenehmigung ist ab dem **1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029**, zu erteilen. Siehe hierzu Ziff. II.2.6 und II.2.7 der Vorabbekanntmachung.

II. Anforderungen an die Beförderungsentgelte

1. Tarifierung

Innerhalb des Verbundgebietes des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes (DING) ist grundsätzlich der DING-Gemeinschaftstarif (www.ding.eu) anzuwenden. Weiterhin ist der bwtarif zu akzeptieren. Es steht der Stadt Langenau frei, auf Basis des Verbundtarifs DING abgesenkte Stadttarife anzubieten, sofern deren Ermäßigung voll durch die Stadt ausgeglichen wird. Dazu kann es erforderlich werden, spezifische Abrechnungsverfahren (z.B. durch Gutscheine) mit der Stadt Langenau anzuwenden.

2. Kooperation Donau-Iller-Nahverkehrsverbund

Das Verkehrsunternehmen hat mit dem Verbund DING entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, die die Anwendung des Verbundtarifs DING sowie die Teilnahme an dessen Einnahmenaufteilung sicherstellen.

3. Marketing und Vertrieb

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen ist das gesamte Fahrscheinsortiment von DING sowie bwtarif zu vertreiben.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Bedarf an Marketingaktivitäten von DING, bwtarif oder der Stadt Langenau zu beteiligen und in diesem Zusammenhang produzierte Werbe- und Informationsmaterialien zu verteilen. Das Verkehrsunternehmen hat die Marketing-Richtlinien der DING oder bwtarif einzuhalten.

III. Anforderungen an das Angebot

Die Linienverkehre sind entsprechend den nachfolgend beschriebenen Vorgaben durchzuführen.

1. Linienwege

Die **Buslinie 589 a** bedient folgende Haltestellen in Langenau:

Bahnhof – Gottlob-Honold-Str. – Benzstraße – Naubad – Jahnstraße/Kita – Einsteinstraße – Friedhof – Anne-Frank-Straße – Nelly-Sachs-Straße – Keplerstraße – Friedhofstraße – Naubad – Benzstraße – Gottlob-Honold-Str. – Bahnhof

Die **Buslinie 589 b** bedient folgende Haltestellen in Langenau:

Bahnhof – Olgastraße – Angertorstraße – Martinskirche – Naubrücke – Gesundheitszentrum – Breiter Weg – Panoramastraße – Panorama/Kita – Am Öchslesmühlbach – Am Höhenblick – Panorama/Kita – Panoramastraße – Gesundheitszentrum – Volksbank – Bahnhofstraße – Bahnhof

Die **Buslinie 589 c** bedient folgende Haltestellen in Langenau:

Bahnhof – Olgastraße – Lindekreisel – Elchinger Straße – Zeppelinstraße – Lausitzer Straße – Sudetenstraße – Albecker-Tor-Schule – Albecker-Tor-Straße – Kurze Straße – Obere Mühle

– Flötzbachstraße – Achstraße – Gesundheitszentrum – Volksbank – Bahnhofstraße – Bahnhof

Abweichungen von den o.g. Linienwegen sind nur im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger und der Stadt Langenau möglich.

2. Fahrplanangebot

Die **Fahrplanzeiten** (Ziffer III.1.b) sind am Bahnhof in Langenau auf die Brenzbahn abzustimmen. Dabei sind belastbare Anschlüsse auf den Zug von i.d.R. 8 Minuten und vom Zug auf den Bus von mindestens 5 Minuten sicherzustellen.

Der Umfang des Angebots muss mindestens dem Fahrplanangebot der betroffenen Buslinien mit Stand 19. Februar 2024 entsprechen. Abweichungen von den Vorgaben zur **Mindestbedienung** sind zur Schaffung sicherer Umsteigezeiten auf die Bahn und zur Sicherstellung erforderlicher Kapazitäten möglich. Im Zweifelsfall – insbesondere, wenn dabei Prioritäten zuungunsten anderer Vorgaben getroffen werden müssen – sind die Gründe der Abweichung darzulegen.

Die nachfolgend genannten Buslinien haben die in den Fahrplänen Stand 19. Februar 2024 regelmäßig bedienten **Haltestellen** zu bedienen. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Aufgabenträgers und der Stadt Langenau möglich, wenn dadurch die verlässliche Bedienung der betroffenen Fahrt ermöglicht oder verbessert wird und die entsprechende Haltestelle nicht oder nur selten genutzt wird.

Neue Haltestellen sind zu berücksichtigen, soweit diese in den Nahverkehrsplänen vorgegeben und verkehrsrechtlich angeordnet wurden oder werden. Die Bedienung zusätzlicher Bushaltestellen, die über den bisherigen Bestand und die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinausgehen, sind vorab mit der Stadt Langenau und dem Aufgabenträger abzustimmen.

Bedienungsverbote sind für die Dauer des Beitritts zum Verkehrsverbund DING nicht wirksam.

Der **Bedienung** der einzelnen Linien muss **mindestens** wie folgt **angeboten** werden:

Bedienung **Montag bis Freitag** stündlich vertaktet zwischen 6:15 Uhr und 19:00 Uhr. Die Linien 589a, 589b und 589c sind im steten Wechsel hintereinander mit dem gleichen Fahrzeug zu bedienen, um durchgebundene Fahrten zwischen den drei Linien zu ermöglichen. An **Samstagen** sind die drei Linien stündlich vertaktet zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr anzubieten. An **Sonn- und Feiertagen** ist kein Angebot vorzusehen.

Zur Schaffung von Lenkpausen können in Schwachlastzeiten (z.B. zwischen 9:50 und 10:35 Uhr) bis zu zwei Fahrten je Fahrtag (Mo-Sa) entfallen.

Es werden keine besonderen Anforderungen an den Schülerverkehr gestellt. Es wird nicht mit einem nennenswerten Aufkommen von Schülerinnen und Schülern gerechnet.

IV. Fahrzeuganforderungen

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die in Tabelle 1 gelisteten Kriterien zu erfüllen.

Bei Neuanschaffung von Fahrzeugen ist die EU-Richtlinie 2001/85/EG zu beachten. Die Überschreitung bzw. frühere Erfüllung der genannten Kriterien werden im Falle eines Genehmigungswettbewerbes verstärkt gewichtet.

Für den Verkehr ist ausschließlich ein Fahrzeug mit mindestens 8 Fahrgastsitzplätzen einzusetzen. Dafür gelten zusätzlich folgende **Vorgaben**:

- Das Fahrzeug entspricht für die Genehmigungslaufzeit mindestens den aktuell geltenden gesetzlichen Abgasnormen. Emissionsarme bzw. emissionsfreie Fahrzeuge sind erwünscht.
- Alter zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme max. 5 Jahre.
- Klimaanlage im gesamten Bus (nicht nur Fahrerplatz).
- Die gesicherte Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl (sitzend) ist zu ermöglichen. Dazu ist ein Hublift oder eine Rampe anzubieten.

- Die Mitnahme von Kinderwagen, Rollatoren, klappbaren Rollstühlen oder ähnlichem ist zu ermöglichen. Fahrräder müssen nicht befördert werden.
- Elektronischer Fahrscheindruckerk, der den Verkauf aller Fahrscheine nach Ziffer II.3 ermöglicht.
- Das Fahrzeug ist in Abstimmung mit der Stadt Langenau als „nauBus“ deutlich zu kennzeichnen. Dazu sind an den Seiten, gerne auch vorne und hinten, jeweils beklebbare Flächen des Fahrzeuges von mindestens 1 qm auf weißem (bzw. hellem) Untergrund anzubieten. Fensterflächen dürfen nicht beklebt werden. Die Kosten der Beklebung trägt die Stadt Langenau auf Nachweis.
- Das Fahrzeug ist an der Frontseite mit einer deutlich sichtbaren Linienkennzeichnung „589 nauBus“ zu versehen.
- Bereitstellung von Echtzeitdaten für die Fahrplanauskunft.
- Anzeige oder Ansage der jeweils folgenden Haltestelle im Bus.
- Trenneinrichtung Fahrerplatz (Spuckschutz)
- Rückhaltevorrichtungen (Gurte) gem. StVO sowie das Mitführen von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen (Sitzerhöhungen).

Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden.

V. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Dienstkleidung,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache,
- Kenntnisse über DING-Beförderungsbedingungen und DING-Tarif (einschl. BW-Tarif)
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die Linien 589a, 589b und 589c sowie über direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte, insb. mit dem Fahrscheinverkauf,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke. Mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss der Fahrweg vor der ersten Beförderung intensiv geübt werden, damit es im Echtbetrieb zu keinen Störungen kommt.
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Telefonieren, kein Radiohören – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen –,

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, sich an die gültigen Tarifverträge bzw. dem Mindestlohngesetz zu halten.

Das Fahrpersonal fährt ausgeglichen und vorausschauend. Es passt sich dem Verkehrsfluss und der Ampelschaltung unter Einhaltung aller Geschwindigkeitsbeschränkungen an. Dabei werden ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen vermieden

Das Fahrpersonal fährt Haltestellen vorsichtig an und gefährdet keine Fahrgäste. Es beachtet beim Einfahren in die Haltestelle, dass der Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein zum Ein- und Aussteigen möglichst geringgehalten wird. Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitäts- eingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

Das Fahrpersonal sagt bei erkennbarem Bedarf die nächste Haltestelle und gegebenenfalls die Umsteigemöglichkeit rechtzeitig und korrekt an. Die Durchsagen müssen im Fahrzeug deutlich zu hören sein. Dies gilt analog für automatische Ansagen.

VI. Anforderungen an die Betriebsdurchführung

1. Fahrbetrieb

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 60 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet.

Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Zug und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrtzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5 Minuten beträgt, es sei denn, die Verspätung ist eine Folge einer Anschlussaufnahme. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

2. Service

Zur Abstimmung der Betriebsdurchführung, insbesondere im Bereich Angebot, Tarif, Verkauf und Fahrgastinformationen, muss eine verantwortliche Person des Verkehrsunternehmens über eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse mindestens Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr erreichbar sein. Änderungen der Kontaktdaten sind umgehend dem Aufgabenträger und der Stadt Langenau mitzuteilen.

Das Verkehrsunternehmen muss für die Fahrgäste zu seinen Geschäftszeiten zur sachkundigen Erteilung insbesondere von Fahrplan- und Tarifauskünften telefonisch zum Festnetztarif erreichbar sein. Diese umfassen mindestens:

- Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Samstag 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Es sind keine Mittagspausen zulässig.

Das Verkehrsunternehmen trägt Sorge für den Betrieb einer Abholstelle für Fundsachen, die maximal 20 Kilometern (Luftlinie) vom Bedienungsgebiet entfernt ist.

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste unverzüglich über Betriebsstörungen (Ursache, Dauer, alternative Fahrmöglichkeiten). Es sind Echtzeitdaten für die eingesetzten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und in ein entsprechendes Echtzeit- und Anschlusssicherungssystem in Abstimmung mit DING einzugliedern.

Für die Bearbeitung von Fahrgastbeschwerden, die beim Aufgabenträger oder bei der Verbundgesellschaft eingegangen sind, wird das Verkehrsunternehmen der Verbundgesellschaft, dem

Aufgabenträger und der Stadt Langenau auf Anforderung die notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen oder Einsicht in die vorhandene Dokumentation gewähren. Beschwerden werden grundsätzlich vom betroffenen Verkehrsunternehmen innerhalb von 14 Tagen beantwortet.

Zum Zwecke der Verkehrsplanung sind einmal pro Jahr Fahrgastzählungen durchzuführen. Die Festlegung des Zeitpunktes der Zählung erfolgt in Abstimmung mit dem Aufgabenträger bzw. der Stadt Langenau. Darüberhinaus kann der Aufgabenträger und die Stadt Langenau zeitlich und räumlich begrenzte Erhebungen von Fahrten (Ein-/Aussteigerzählungen) durch das Fahrpersonal verlangen.

Bei verkehrlichen Störungen (Baustellen, Sperrungen u. ä.) stimmt das Verkehrsunternehmen erforderliche Anpassungen zur bestmöglichen Aufrechterhaltung des Verkehrs mit dem Aufgabenträger und der Stadt Langenau ab.

VII. Anforderungen an die Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger, der Stadt Langenau und ggf. dem Straßenbaulastträger und der zuständigen Verkehrsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die verbundeneinheitliche Fahrgastinformation entsprechend den Regelungen des DING fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten.

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, DING-Liniennummer, DING-Signet, Landkreis-Logo und nauBus-Logo
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- Aushang der Tarifinformationen und eines Umgebungsplans (sofern Platz vorhanden ist)
- unverzügliche Beseitigung von Schäden,
- bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegt der Stadt Langenau. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam mit anderen Verkehrsunternehmen benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet die Verbundgesellschaft.

Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar und die gültigen und lesbaren Fahrpläne an jeder Haltestelle ausgehängt sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zeitnah zu beheben bzw. an die Stadt Langenau zu melden.

VIII. Überschreitungen der Anforderungen

Überschreitungen der Anforderungen werden vom Aufgabenträger – soweit gem. Vorabkennzeichnung Ziffer II.2.6 verbindlich zugesichert – im Genehmigungswettbewerb wie folgt bewertet:

- a) Überschreitung der Mindestbedienung gemäß Kap. III auf folgender Basis (pro Fahrplankilometer im Jahr) **zu 70 %**:
 - in den Hauptverkehrszeiten (HVZ: Mo-Fr 6 bis 9 Uhr, 12 bis 14 Uhr und 16 bis 19 Uhr) multipliziert mit dem Faktor 3
 - in den Nebenverkehrszeiten (NVZ: Mo-Sa außer HVZ vor 19 Uhr) sowie in den Nachtverkehrszeiten (Mo-Sa 0 bis 4 Uhr), multipliziert mit dem Faktor 2
 - in den sonstigen Verkehrszeiten, multipliziert mit dem Faktor 1
- b) erhöhte Standards der Fahrzeugqualität **zu 20 %**:
 - Zusicherung zusätzlicher Beförderungskapazitäten zur Erhöhung des Sitzplatzangebots
 - Zusicherung zusätzlicher Beförderungsqualitäten
 - Zusicherung des Einsatzes von emissionsarmen bzw. -freien Bussen
- c) sonstige erhöhte Standards **zu 10 %** bei Zusicherungen über die Mindeststandards nach den Kapiteln III bis VI hinaus.

IX. Abweichungen vom zugesicherten Leistungsumfang

Abweichungen vom zugesicherten Leistungsumfang während der Genehmigungslaufzeit nach unten sind unzulässig.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbare Entwicklungen können und sollen zu Anpassungen des Leistungsumfangs durch Fahrplanänderungen oder ggf. Änderungen der Kapazitäten oder der Bedienform führen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Leistungsumfang auf Verlangen des Aufgabenträgers und der Stadt Langenau um insgesamt über die gesamte Vertragslaufzeit bis zu 2 % vom ursprünglichen Leistungsumfang zu erweitern, sofern die Erweiterung der Befriedigung eines neu entstandenen oder geänderten Verkehrsbedürfnisses im betrachteten Verkehrsraum dient. Erfordert ein neu entstandenes oder geändertes Verkehrsbedürfnis im betrachteten Verkehrsraum eine höhere Erweiterung und ist das Verkehrsunternehmen nicht bereit sein Angebot auf Verlangen des Aufgabenträgers entsprechend zu erweitern, so kann der Aufgabenträger hierfür Dritte beauftragen.

Bei Anpassungen des Leistungsumfangs nach unten darf das ursprüngliche Leistungsangebot über die gesamte Vertragslaufzeit nicht um mehr als insgesamt 2 % unterschritten werden. Erfordert eine Entwicklung nach Abs. 2 nach Erachten des Verkehrsunternehmens eine darüberhinausgehende Anpassung des Leistungsumfangs, so werden der Aufgabenträger und die Stadt Langenau einer Anpassung nach unten von insgesamt bis zu 20 % zustimmen, sofern das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger und der Stadt Langenau hinreichend belegt, dass das entsprechende Verkehrsbedürfnis im betrachteten Verkehrsraum und das damit verbundene Verkehrsaufkommen vollständig entfallen ist.

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger und der Stadt Langenau rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Wochen vor der beabsichtigten Beantragung einer Fahrplanänderung geringen Umfangs, wie beispielsweise geringfügigen Änderungen an den Abfahrtsminuten oder die Aufnahme einer zusätzlichen oder Wegfall einer Haltestelle, bei der Genehmigungsbehörde die Fahrpläne zur Abstimmung vor.

Bei Fahrplanänderungen größeren Umfangs stimmt das Verkehrsunternehmen die Änderungsvorschläge 10 Wochen vor der beabsichtigten Beantragung der Fahrplanänderung bei der Genehmigungsbehörde mit dem Aufgabenträger und der Stadt Langenau ab. Alle Änderungen sind dabei besonders kenntlich zu machen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten. Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, wie bspw. Baustellen

oder Umleitungen aufgrund von Veranstaltungen, ist die beabsichtigte Fahrplanänderung dem Aufgabenträger einschließlich der Stadt Langenau und dem Betreiber des Fahrplanauskunftssystems (i.d.R. DING) spätestens 1 Woche vor ihrer Beantragung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen die nicht rechtzeitig absehbar sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem Aufgabenträger einschließlich der Stadt Langenau und dem Betreiber des Fahrplanauskunftssystems vorzulegen.